

3. COVID-19-MASSNAHMENVERORDNUNG | 2. NOVELLE (ab 08.11.2021)

Zusammenfassung für die Erwachsenenbildung

Die 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung tritt mit 08.11.2021 in Kraft:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/459/20211107>

Die konsolidierte Fassung der Rechtsverordnung ist nach Einarbeitung der 2. Novelle unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011674>

Veranstaltungsgröße	Auflagen
≤ 25 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 <p>Das BMBWF empfiehlt, bei allen Zusammenkünften der Erwachsenenbildung die 3-G-Regelung ¹⁾ einzuhalten: https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/16637-corona-stufe-2-regelungen-fuer-die-erwachsenenbildung-bleiben-unveraendert.php</p>
26–50 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ 2-G-Nachweis ²⁾ (§ 12 Abs. 1)
51–250 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ 2-G-Nachweis ²⁾ (§ 12 Abs. 1) ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ³⁾ (§ 12 Abs. 2 Z 1) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁴⁾ (§ 12 Abs. 4)
≥ 251 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ 2-G-Nachweis ²⁾ (§ 12 Abs. 1) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁴⁾ (§ 12 Abs. 4) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁵⁾ (§ 12 Abs. 3)

¹⁾ Anerkannte 3-G-Nachweise sind in § 1 Abs. 2 Z 4 im Detail geregelt (Kurzfassung: Impfung, Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid, PCR-Test, Antigen-Test bei befugter Stelle (keine Eigenanwendung), Corona-Testpass im Schulkontext.

²⁾ Anerkannte 2-G-Nachweise sind in § 1 Abs. 2 Z 2 im Detail geregelt (Kurzfassung: Impfung, Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid – der Corona-Testpass im Schulkontext ist gem. § 1 Abs. 3 einem 2-G-Nachweis gleichgestellt).

³⁾ Die Informationen, die bei einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen, sind in § 12 Abs. 2 Z 1 näher beschrieben.

⁴⁾ Inhalte eines COVID-19-Präventionskonzepts und Voraussetzungen für eine/n COVID-19-Beauftragte/n sind in § 1 Abs. 6 bzw. Abs. 7 geregelt.

⁵⁾ Nähere Informationen zur Bewilligung von Zusammenkünften sind in § 12 Abs. 3 Z 1 bzw. § 23 Abs. 6 beschrieben.